

GESETZBLATT ³⁰⁵

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 29. Mai 1957	Nr. 39
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10.5.57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutz der Ernte.....	305
10.5.57	Brandschutzanordnung Nr. 1. — Befähigungsnachweis für Dreschsatzführer —.....	305
30. 4.57	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen.....	306
2.5. 57	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung eines Hydrologischen Dienstes und die Umbildung des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik. — Gebührenordnung —.....7.....	307
29.4.57	Vierundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung. — Erbschaftsteuer — (ErbStDB 1957).....	309
6.5. 57	Anordnung über die Ausgabe von 2-DM-Münzen durch die Deutsche Notenbank, Berlin	310
6.5. 57	Anordnung über die Mitarbeit und Entschädigung der Lehrkräfte und sonstigen Helfer in der Kinderferiengestaltung.....	310
7. 5. 57	Anordnung über die Besteuerung der von der Deutschen Investitionsbank treuhänderisch verwalteten Anteile an Personengesellschaften.....	311
10.5.57	Anordnung über die Erhöhung der Pflegezuschüsse für Kinder in fremden Familien	311
16.5. 57	Anordnung über die steuerliche Behandlung der Arbeitszeitverkürzung in den privaten Industriebetrieben.....	312
16.5.57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Versorgung der Landwirtschaft mit Düngemitteln im Jahre 1957.....	312

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung zum Schutz der Ernte.

Vom 10. Mai 1957

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 29. Juni 1950 zum Schutz der Ernte (GBl. S. 611) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Mai 1953 zur Verordnung zum Schutz der Ernte (GBl. S. 803) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 10. Mai 1957

Der Minister des Innern
M a r o n

• 2. DB (GBl. 1953 S. 803)

Brandschutzanordnung Nr. 1.

— Befähigungsnachweis für Dreschsatzführer —

Vom 10. Mai 1957

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 18. Januar U/56 zum Schutze vor Brandgefahren (Brandschutzgesetz) (GBl. I S. 110) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Führen eines Dreschsatzes ist nur berechtigt, wer die erforderlichen Kenntnisse zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden auf Druschplätzen nachweisen kann.

(2) Als Nachweis gilt der nach erfolgter mündlicher Prüfung vom Volkspolizei-Kreisamt, Abteilung Feuerwehr, ausgestellte Dreschsatzführerausweis.

(3) Die mündlichen Prüfungen der Dreschsatzführer werden mit Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren in den Gemeinden, MTS bzw. anderen Objekten durchgeführt.